

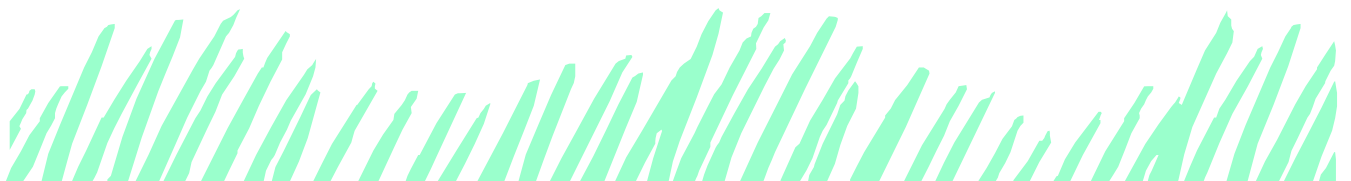
Satzung

des Vereins

”Biologische Station Ravensberg im Kreis Herford e. V.”

Stand: 17. 02. 2012

Änderungen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2012



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Biologische Station Ravensberg im Kreis Herford e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere in den von ihm im Auftrag des Kreises Herford betreuten Gebieten (§§ 1 und 2 Landschaftsgesetz NW) in Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden, dem ehrenamtlichen Naturschutz und der Landwirtschaft.
2. Insbesondere zählt zu seinen Aufgaben die
 - a) Erhebung und Fortschreibung wissenschaftlicher Grundlagen über Fauna und Flora,
 - b) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Pflege und Entwicklung der von ihr betreuten Gebiete sowie deren Umsetzung und Fortschreibung entsprechender Pläne (Pflege- und Entwicklungspläne),
 - c) Ausführung und Auswertung praxisbezogener wissenschaftlicher Forschungsarbeit zum Gewinn biologisch gesicherter Erkenntnisse über die Wechselbeziehung von Tier- und Pflanzenwelt, menschlichen Eingriffen und Störungen als Grundlage künftiger Schutzpolitik,
 - d) Beratung der Landschaftsbehörden auf fachlicher Basis bei möglichen Eingriffen Dritter auf die betreuten Gebiete,
 - e) Beratung und Betreuung der Landwirte in ökologischen Fragen bei der Landbewirtschaftung in Gebieten mit Bewirtschaftungsverträgen,
 - f) Durchführung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne,
 - g) Vermittlung von Kauf-, Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen zwischen den Eigentümern und dem Kreis Herford bzw. dem Land NW,
 - h) Informationen der Öffentlichkeit durch Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Seminare über die Ziele des Vereins und die Ergebnisse seiner Tätigkeit sowie Beratung aller Interessierten (z. B. Kreis, Städte, Gemeinden und Bürger) in landschaftsökologischen Fragen,

- i) Heranführen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an die Aufgaben des Naturschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen.
3. Die Beratung und Betreuung der Landwirte und Grundeigentümer gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Landschaftsplanung zwischen dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und dem Kreis Herford.
4. Die Zuständigkeiten der unteren Landschaftsbehörde bleiben unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Im Rahmen seiner Aufgaben (§ 2 der Satzung) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat 7 Gründungsmitglieder:
 - a) Bund für Natur- und Umweltschutz Kreis Herford e. V.
 - b) Bund für Natur- und Umweltschutz Kreis Herford e. V., Ortsverein Vlotho
 - c) Bund für Natur- und Umweltschutz Kreis Herford e. V., Ortsverein Rödinghausen
 - d) Landwirtschaftlicher Kreisverband Herford
 - e) Landwirtschaftlicher Kreisverband Herford, Ortsverein Bünde
 - f) Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Herford/Bielefeld
 - g) Kreis Herford
2. Die Mitglieder entsenden Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Die Mitglieder zu § 4 Abs. 1 c), b), d), e), f) entsenden je eine/n Vertreter/in. Das Mitglied unter a) entsendet drei Vertreter/innen. Das Mitglied zu § 4 Abs. 1 g) entsendet 2 Vertreter/innen, davon ein/n Vertreter/in aus dem Kreistag und eine/n aus der Verwaltung.

3. Die Benennung der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen erfolgt von den Mitgliedern schriftlich.
4. Soweit in den jeweiligen Satzungen der Mitglieder keine anderweitigen Regelungen für die Benennung der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen genannt sind, gilt folgendes: Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden in einer Vorstandssitzung des jeweiligen Mitglieders mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Vertreter/innen des Kreises und deren Stellvertreter/innen werden durch den Kreistag bestellt. Die Benennung der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen kann durch Beschluss in einer Vorstandssitzung des jeweiligen Mitglieders durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dadurch widerrufen werden, dass ein/e neue/r Vertreter/in oder Stellvertreter/in benannt wird. Scheidet ein/e Vertreter/in oder Stellvertreter/in aus anderen Gründen aus, so entsendet das Mitglied innerhalb von 3 Monaten eine/n neue/n Vertreter/in oder Stellvertreter/in. Für die Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen des Kreises gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Kreisordnung (s. Anlage 1).
5. Wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Biologischen Station Ravensberg im Kreis Herford steht oder als hauptamtliches Vorstandsmitglied berufen wurde, kann nicht Vertreter/in oder Stellvertreter/in sein.
6. Neue Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss aller satzungsgemäßen Vertreter/innen aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand aufgenommen werden.

§ 5

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen oder die Angebote der Biologischen Station nutzen wollen.
2. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Er hat die Aufnahme fördernder Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Der Beitrittswunsch ist schriftlich zu erklären.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss kann mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Vertreter/innen erfolgen, wenn seit der Absendung der zweiten eingeschriebenen Mahnung zwei Monate vergangen sind und dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste in dieser Mahnung angekündigt wurde.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zu Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag wird im 2. Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die

Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er stellt jährlich den Wirtschaftsplan, den Maßnahmen- und Arbeitsplan sowie den Jahresabschluss und den Jahresbericht auf.
4. Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Arbeits- und Maßnahmenprogramms sind vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kreis Herford und dem Land NW vorzulegen.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist um wesentliche Entscheidungen, die seit der letzten Vorstandssitzung getroffen wurden, zu ergänzen. Es wird vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden. Ansonsten bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
8. Der Vorstand kann sich eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben, die unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands im Innenverhältnis und Art/Umfang der Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat enthält.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 a) - c) benannt. Der erste Stellvertreter wird von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 d) - f), der zweite Stellvertreter von dem Mitglied nach § 4 Abs. 1 g) benannt. Mitglieder des Aufsichtsrates können keine Vertreter nach § 4 in der Mitgliederversammlung sein.
2. Der Aufsichtsrat wirkt bei der strategischen Planung mit und übt die operative Kontrolle über den Vorstand aus. Die Aufgaben sind im Einzelnen
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Berufung und Abberufung des Vorstandes
 - b) außerordentliche Abberufung des Vorstandes – bei unmittelbar drohendem Schaden für den Verein durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam mit einem Stellvertreter – jeweils in Verbindung mit unmittelbar

anschließender Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Genehmigung der Abberufung; bei nicht erfolgter Genehmigung gilt die Abberufung als nicht erfolgt

- c) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden allein oder die Stellvertreter gemeinsam
 - d) Entgegennahme von Quartalsabschlüssen und –berichten des Vorstandes
 - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan mit einer Ergebnisverschlechterung von mehr als 5 % des geplanten Jahresumsatzes je Maßnahme oder von mehr als 10 % des geplanten Jahresumsatzes durch alle Abweichungen zusammen
 - f) Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten und -grundsätzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - g) Beratung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans und des Maßnahmen- und Arbeitsplans
 - h) Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses; der Prüfungsauftrag kann erweitert werden; bei einem Umsatz von weniger als 500.000 EUR kann eine Prüfung durch andere sachkundige Personen durchgeführt werden
 - i) Beratung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers einschließlich persönlicher Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer
3. Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
4. Die Aufsichtsratssitzungen werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. An den Sitzungen nimmt der Vorstandsvorsitzende ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ist im Falle der Beschlussunfähigkeit die Beschlussfähigkeit nicht bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung wiederhergestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.

8. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
9. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abberufen werden. Bei einer Abberufung gelten die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls als abberufen.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle von den Mitgliedern entsandten Vertreter/innen nach § 4 Abs. 2 mit je einer Stimme vertreten. Fördermitglieder im Sinne des § 5 dieser Satzung sind nicht stimmberechtigt
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
 - e) Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - i) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung fachlich qualifizierter Mitarbeiter
 - j) Beschlussfassung über das jährliche Arbeits- und Maßnahmenprogramm,
 - k) Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.

4. Vertreter der Landschaftsbehörden sind berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen. Sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
5. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Aufsichtsrat fest.
2. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen, in die Tagesordnung aufzunehmen und den übrigen Mitgliedern mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Gäste können zu Mitgliederversammlungen und Aufsichtsratssitzungen auf Anregung aus dem Aufsichtsrat und dem Kreis der Mitgliederversammlung eingeladen werden, soweit in den Organen hierüber Einigkeit besteht oder mit Mehrheit über die Einladung entschieden wird.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter/innen anwesend ist.
3. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vertreter/innen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Vertreter/innen erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller satzungsmäßigen Vertreter/innen erforderlich.

5. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes sowie den Maßnahmen- und Arbeitsplan bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter/innen. Soweit private Flächen betroffen sind, bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Vertreter/innen.

Der Wirtschaftsplan sowie der Arbeits- und Maßnahmenplan bedürfen des Einvernehmens mit dem Kreis Herford und dem Land NW.

6. Für die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrats ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Vertreter/innen erforderlich.
7. Der Verein kann durch einstimmigen Beschluss der satzungsmäßigen Vertreter/innen aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die schriftliche Zustimmung aller satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
9. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu Punkten der Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 11 bis 13 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist 3 Wochen beträgt.

§ 15

Kassenprüfung

Die laufenden Kassenprüfungen sowie die Prüfung der Jahresrechnung soll dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herford übertragen werden, sofern der Aufsichtsrat keine anderen sachkundigen Personen beauftragt.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten zur Hälfte an die Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimatpflege und Kulturpflege und zur anderen Hälfte an den Kreis Herford mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Anlage 1

zur Satzung der Biologischen Station Ravensberg im Kreis Herford e.V.

Auszug aus der Kreisordnung für das Land NW: 20 Abs. 4 Satz 1 und 3

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaften in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen.